

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Poggensee (Marktsatzung)

Präambel

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplatz und Marktzeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Zutritt
- § 5 Zulassung
- § 6 Sonstige Pflichten der Markthändler
- § 7 Standplätze
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Verkaufseinrichtungen
- § 10 Stromentnahme
- § 11 Marktaufsicht
- § 12 Verhalten
- § 13 Sauberhaltung, Verkehrssicherheit
- § 14 Haftung
- § 15 Parken
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Rechtsweg
- § 20 Datenschutzbestimmungen

Präambel

Aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVObI), S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023, GVObI. S. 308, sowie § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Poggensee betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Der Wochenmarkt soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot von Waren des täglichen Bedarfs – vorwiegend Lebensmittel – vorhalten.
3. Zuständige Marktverwaltung und Marktaufsicht ist der Bürgermeister*in bzw. ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter*in.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt wird auf dem „Brink“ durchgeführt.
2. Der Wochenmarkt findet jeweils am Freitag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr statt, sowie jeweils einen Tag vor Ostern, Weihnachten und Sylvester. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde die o.g. Fläche für eine anderweitige Veranstaltung benötigt. In diesem Fall sind die Standerlaubnisinhaber mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis über den Ausfall des Wochenmarktes zu informieren.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten auch die nach der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 25. Mai 1987 in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren feilgeboten werden.
2. Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.
3. Sonderveranstaltungen, wie Marktjubiläen und andere Veranstaltungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades und positiven Gesamtbildes des Wochenmarktes, können zugelassen werden. Dabei darf der Charakter des Wochenmarktes nicht unangemessen verändert werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Zutritt zum Wochenmarkt steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Der Zutritt zur oder der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

3. Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 2 trifft – wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist – die Marktaufsicht.

§ 5 Zulassung

1. Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages auf unbestimmte oder bestimmte – befristete – Zeit (Dauer- bzw. Tageserlaubnis) und gilt grundsätzlich verbindlich.
2. Über die Zulassung zum Wochenmarkt entscheidet die Marktaufsicht.
3. Standplätze werden im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Gemeinnützige Vereine, Schulklassen o.ä. können für einzelne Markttag zugelassen werden, soweit dadurch der geordnete Marktverkehr nicht gestört oder beeinträchtigt wird.
4. Dauererlaubnisse werden schriftlich erteilt. Sie berechtigen zur Inanspruchnahme eines Standplatzes und verpflichten gleichzeitig zur Nutzung.
5. Antragsteller für eine Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen, unter Berücksichtigung des Warenangebotes, beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann.

Die Gemeinde hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlermessen. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein (Branchenmix). Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt. Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
 - b. Der vom Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der hygienischen Mindestanforderungen einzuhalten.
 - c. Zum Zeitpunkt der Vergabe ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers anhand geeigneter Unterlagen zu prüfen: geeignet sind insbesondere ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes und eine Gewerbeanmeldung, alternativ eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anzeige des gewerblichen Handels auf festgesetzten Veranstaltungen. Außerdem ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieser Satzung zu erbringen.
 - d. Damit Neubewerber nicht praktisch auf Dauer von der Standplatzvergabe ausgeschlossen sind, sollen lediglich drei Viertel der vorhandenen Standplätze auf unbestimmte Zeit vergeben werden. Ein Viertel der vorhandenen Standplätze soll zeitlich befristet vergeben werden. Nach Fristablauf ist zu prüfen, ob einem Neubewerber ein Standplatz zuzuweisen ist.
6. Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich an die Person des antragstellenden Markthändlers (Abs. 1) gebunden und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Sie erlischt in den Fällen der Rechtsnachfolge (z.B. durch Verkauf des Gewerbebetriebes). Ausgenommen davon sind Fälle der Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall.
Gründe für eine Ausnahme können insbesondere sein:

Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, sowie Krankheit oder sonstige besondere persönliche Härtefälle. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalles besteht nicht.

7. Bei wesentlicher Änderung des Warenangebotes durch den Markthändler erlischt eine erteilte Dauererlaubnis. Es kann eine erneute Zulassung nach Absatz 1 beantragt werden.
8. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an dem Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht,
 - das Warenangebot nicht den Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung entspricht,
 - die Verkaufseinrichtung in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist.

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe vorliegen, trifft die Marktverwaltung.

9. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - eine fehlerhafte Zulassung erteilt wurde, deren Mangel auf ein Verschulden der Markthändlerin/des Markthändlers zurückzuführen ist,
 - nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder fortgefallen sind,
 - eine Aufrechterhaltung der Dauererlaubnis zu einer ermessensfehlerhaften Abweisung von Neubewerbern führt,
 - die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung nicht zutreffend oder unvollständig waren,
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen, insbesondere einer Weisung der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - der Standinhaber die nach der Satzung zur Erhebung von Marktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde Poggensee in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt.

Die Entscheidung, ob Widerrufsgründe vorliegen, trifft die Marktverwaltung. Sie ist schriftlich unter Angabe einer Begründung zuzustellen. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Sonstige Pflichten der Markthändler

1. Betriebliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Wochenmarkt haben könnten, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der Marktaufsicht mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich des
 - Gewerbebetriebes selbst,
 - des Warenangebotes
2. Ist der Inhaber der Erlaubnis gehindert, den Standplatz in Anspruch zu nehmen, hat er dies der Marktaufsicht bis zum Tag vor dem Markttag schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 7 Standplätze

1. Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht kein Anspruch.
3. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
4. Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, wenn er nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Die Marktaufsicht kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn sie rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden. Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.

§ 8 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eineinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Aufbau muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein, sodass die Waren vollständig dargeboten werden. Die Marktaufsicht kann eine frühere Anfahrt- und Aufbauzeit zulassen, wenn dieses den marktbetrieblichen Erfordernissen dient.
2. Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Ende der Marktzeit begonnen werden. Die Verkaufseinrichtungen sind bis Markttende zum Verkauf der Waren zu nutzen. Der Standplatz darf insbesondere nicht vorzeitig verlassen werden.
Die Marktfläche muss spätestens 1 ½ Stunden nach Markttende geräumt sein. Soweit dieses nicht geschieht, können Stände auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
Bei Auf- und Abbau ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Markthändler nicht behindert werden.
Die Marktaufsicht kann in Ausnahmefällen den Abbau und die Räumung der Verkaufseinrichtungen auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.
Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.
3. Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Sie sind vom Standinhaber durch geeignete Maßnahme gegen Unfallgefahren abzusichern. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern. Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
4. Kunden, die bereits vor Beginn des Marktes Ware erwerben wollen, sollen bedient werden, soweit die Ware schon ausliegt. Gleiches gilt für die Zeit nach Ende des Marktes.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, dass die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist und von der Marktaufsicht besonders zugelassen wurde. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,20 m gestapelt werden. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass keine Person gefährdet und die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift dauerhaft anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als den in Abs. 4 genannten Schildern sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenen, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
6. Gänge und Durchfahrten – insbesondere Feuerwehrezufahrten zu umliegenden Gebäuden – sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten. Die Verkaufseinrichtungen und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes die Wochenmarktplatzfläche befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 3,50 Meter Breite freizuhalten.

§ 10 Stromentnahme

1. Für die Entnahme von Strom hält die Gemeinde auf der Marktplatzfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Gemeinde zu entnehmen. Kabel zur Stromentnahme sind aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Standinhaber so abzudecken, dass Marktbesucher nicht darüber fallen können.
2. Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Es ist Sache der Standinhaber, die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Verlängerungsleitungen und sonstige Zuleitungen sind mindestens alle 6 Monate auf ihren technischen Zustand zu überprüfen.

Die Marktaufsicht kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Die Marktaufsicht kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Stromentnahme ausschließen. Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.

Die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren bleiben unberührt.

§ 11 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften – insbesondere Gewerbeordnung, Preisangabeordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht - zu achten. Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen. Die Marktaufsicht hat auf Verlangen ihre Legitimation vorzuzeigen.

2. Der Marktaufsicht, sowie anderen amtlichen Personen, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten, soweit dieses mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begründet wird. Für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.
3. Marktteilnehmer können gegen Anordnungen der Marktaufsicht innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung beim Amt Sandesneben-Nusse Widerspruch einlegen und eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

§ 12 Verhalten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Standinhaber und Personal, sowie die Kunden und Besucher) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und der zuständigen Behörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften – insbesondere Gewerbeordnung, Preisangabeverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht – sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und die Beschädigung oder Gefährdung von Sachen vermieden wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dieses der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - Waren im Umhergehen, durch Versteigerung oder auf belästigende Weise anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
 - Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte aller Art zu benutzen oder sonst übermäßigen Lärm zu verursachen; die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen,
 - Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - Gemeindliche Ver- oder Entsorgungseinrichtungen ohne Genehmigung der Marktaufsicht zu benutzen,
 - Fahrräder, motorisierte Räder o.ä. Fahrzeuge mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen auf dem Wochenmarkt mitzuführen.
4. Auf dem Wochenmarkt besteht Hundeverbot, ausgenommen sind Hunde, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Halters mitgeführt werden müssen, insbesondere Blindenhunde. Ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Standinhaber, die Waren nach Gewicht verkaufen, müssen gesetzlich zulässige und geeichte Wagen und Gewichte verwenden. Die Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen können.
6. Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu geben.
7. Das Ausrufen von Waren ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 13 Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

1. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass Papier und dergleichen nicht verweht werden können. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand, sowie die angrenzenden Flächen, nicht verunreinigt werden. Die Wochenmarkthändler haben ihre Abfälle selbst zu entsorgen. Nach Marktschluss sind nicht verkaufte Ware, alle Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle vom Standinhaber*in oder seinem Personal mitzunehmen. Die sich im Bereich des Marktes befindlichen öffentlichen Abfallbehälter dürfen für die Entsorgung dieser Abfälle nicht genutzt werden.

Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln, um Geruchsbelästigung zu vermeiden. Abwässer dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen verschüttet werden.

Feste Stoffe, Abfall, Öl usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen. Das Abspritzen und Auswaschen von Fischkästen und Verkaufswagen, insbesondere für Fisch und Fleisch, ist nicht gestattet.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie diese, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, unverzüglich selbst abzustellen, andernfalls der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
3. Mit Beendigung des Marktbetriebes sind der zugewiesene Platz, sowie die angrenzende Fläche, besenrein zu hinterlassen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, so kann die Ordnungsbehörde die Reinigung auf Kosten des Verursachers (Standplatzinhaber) ausführen lassen.

§ 14 Haftung

1. Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung oder aus Verstößen gegen diese Satzung verursachten Schäden und stellt insoweit die Gemeinde von Haftungsansprüchen Dritter frei.
2. Die Gemeinde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie haftet jedoch bei Schäden an Sachen, die entgegen dieser Satzung auf den Markt verbracht werden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15 Parken

1. Für die Marktbesucher stehen Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Marktfläche zur Verfügung.
2. Den Markthändlern können Parkflächen überlassen werden, soweit sie für die Lagerung von zum Verkauf vorgesehenen Waren erforderlich sind.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde Poggensee in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Gem. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung zuwiderhandelt, insbesondere als Dauererlaubnisinhaber seinen Standplatz grundlos oder ohne darüber zu informieren nicht nutzt, Müll nicht wie in § 13 dargelegt, entsorgt oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 ergangene Anordnungen der Marktaufsicht zur Regelung des Marktverkehrs entsprechend dieser Satzung nicht unverzüglich befolgt.
2. Gem. § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 18 Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

1. Personenbezogene Daten der Inhaber der Dauer- und Tageserlaubnisse und der Bewerber für eine Erlaubnis dürfen erhoben und verarbeitet werden. Diese sind:
 - a. Name, Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse und Telefonnummer, soweit vorhanden
 - e. Anschrift der Betriebsstätte
 - f. Art der Handelsware
 - g. Bankverbindung
 - h. Kontoinhaber
 - i. Gebührenbetrag
2. Die von genannten Personen bereitgestellten Daten werden ausschließlich zu Zwecken der automatisierten Wochenmarktverwaltung erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an die Amtskasse Sandesneben-Nusse weitergegeben werden.
3. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO gleich EU-Verordnung 2016/679, s. Amtsblatt EU L 119, 04.05.2016, berichtigt Amtsblatt EU L 127, 23.05.2018) sowie § 31 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 02.05.2018 (GVOBL 2018, S. 162 ff.) werden auf der Internetseite des Amtes Sandesneben-Nusse abgebildet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Poggensee tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poggensee, 14.12.2023



Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister

(Michael)